

Der Steinmetze

Organ

für die Interessen der Steinarbeiter Deutschlands.

Der Steinmetze erscheint einmal wöchentlich am Sonnabend.
 Herausgeber:
Paul Oswald, Rixdorf-Berlin, Bergstraße 30-31, Hof pt.
 Verantwortlicher Redakteur:
Othmar Schmidt, Rixdorf-Berlin, Bergstraße 30-31, Hof pt.

Geschäftsstelle und Expedition:
Rixdorf-Berlin,
 Bergstraße 30-31, Hof pt.

Abonnementspreis durch die Post inkl. 15 Pf. Bestellgeld vierteljährlich 80 Pf., durch die Expedition unter Kreuzband 90 Pf.
 Anzeigen: Von Vereinen und Krankenkassen 10 Pf., von Privaten 20 Pf. die gespaltene Zeile oder deren Raum. Arbeitsangebote werden nur aufgenommen, wenn Lohnverhältnisse und Arbeitszeit angegeben sind.
 „Der Steinmetze“ ist unter Nr. 7056 d. Zeitungs-Postliste eingetragen.

Nr. 29. Sonnabend, den 20. Juli 1901. 5. Jahrg.

Steinarbeiter Deutschlands

vergesst nicht die wöchentliche Extrasteuer, welche bestimmt ist für die im Ausstand befindlichen Kollegen Schlesiens!

Streiks, Sperrn und Lohnbewegungen.
 In **Coblenz**, **Striegau** und **Häslicht** dauert der Ausstand fort. (Siehe Bericht von Häslicht b. Striegau.)
 In **Gefrees** (Fichtelgebirge) befinden sich 64 Kollegen im Ausstand. Dieselben haben den Unternehmern Lohnforderungen unterbreitet; die dazu eingeleiteten Unterhandlungen blieben erfolglos und wurde darauf die Arbeit niedergelegt bei den Firmen **Ludwig u. Emil Haberstumpf** und **Künzel u. Schedler**.
 In **Coburg** wurde der von den Kollegen vorgelegte Tarif von dem Unternehmer bewilligt.
 In Lohnbewegung stehen die Kollegen in **Barfinghausen**, **Hannover** (Firma **Kramer**), **Halberstadt**, **Stadt Wehlen** im Steinbruch von **Schulze Nr. 44**, sowie **Schneeberg** und **Löbejün**. In letzteren Orten scheinen Differenzen auszubrechen.
 Es ist Pflicht der Kollegen, nach diesen Orten den Bezug fernzuhalten.

3. Ueber die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Gerätschaften, Kleidungsstücken, Rantionen und dergleichen, welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind.
 4. Ueber Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher, Krankentafelbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung.
 5. Ueber die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§ 53a, 65, 72, 73 des Krankenversicherungsgesetzes).
 6. Ueber die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.
 III. Im § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 3 Nr. 1 bis 3“ ersetzt durch die Worte: „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“, und im Satz 2 die Worte „§ 3 Nr. 4“ durch die Worte: „§ 3 Abs. 1 Nr. 6“.
 IV. Dem § 5 wird folgende Vorschrift als Absatz 2 hinzugefügt:
 § 5 Absatz 2. Schiedsverträge, durch welche die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für künftige Streitigkeiten ausgeschlossen wird, sind nur dann rechtswirksam, wenn nach dem Schiedsvertrage bei der Entscheidung von Streitigkeiten Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl unter einem Vorsitzenden mitzuwirken haben, welcher weder Arbeitgeber oder Angestellter eines beteiligten Arbeitgebers, noch Arbeiter ist.
 V. Der § 10 erhält folgende Fassung:
 § 10. Zum Mitglied eines Gewerbegerichts soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet und in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung zurückerstattet hat. Als Beisitzer soll nur berufen werden, wer in dem Bezirke des Gerichts seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist.
 Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 31, 32), können nicht berufen werden.
 VI. Der § 13 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:
 § 13. Zur Teilnahme an den Wahlen (§ 12) ist nur berechtigt, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und in dem Bezirke des Gewerbegerichts Wohnung oder Beschäftigung hat. Die im

§ 10 Abs. 2 bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.
 Ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichts auf bestimmte Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetrieben beschränkt (§ 6 Abs. 1), so sind nur die Arbeitgeber und Arbeiter dieser Betriebe wählbar und wahlberechtigt.
 Mitglieder einer Innung, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit des § 81 b Nr. 4 und der §§ 91 bis 91b der Gewerbeordnung errichtet ist, sowie deren Arbeiter sind weder wählbar noch wahlberechtigt.
 § 13a. Die näheren Bestimmungen über die Wahl und das Verfahren bei derselben werden durch das Statut getroffen. Es kann insbesondere festgesetzt werden, daß bestimmte gewerbliche Gruppen je einen oder mehrere Beisitzer zu wählen haben. Auch ist eine Regelung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zulässig; dabei kann die Stimmenabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden, die bis zu einem im Statute festgesetzten Zeitpunkte vor der Wahl einzureichen sind.
 Ist in der Statute bestimmt, daß die Gemeindebehörde Wahlen aufzustellen hat, so sind die Polizeibehörden sowie Krankenkassen, welche im Bezirke des Gewerbegerichts bestehen oder eine örtliche Verwaltungsstelle haben, verpflichtet, der Gemeindebehörde auf Verlangen die für die Fertigung der Wählerliste für Arbeitgeber und Arbeitnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben, insbesondere Einsicht der Mitgliederverzeichnisse beziehungsweise der Gewerbeanzeigen zu gewähren.
 VII. Der § 14, Abs. 1 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:
 § 14, Abs. 1. Als Arbeitgeber im Sinne der §§ 11 bis 13 gelten diejenigen selbständigen Gewerbetreibenden, welche mindestens einen Arbeiter (§ 2) regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen. Den Arbeitgebern stehen im Sinne der bezeichneten Vorschriften die mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern sie nicht nach § 2, Abs. 2 als Arbeiter gelten.
 VIII. Im § 19 wird zwischen Abs. 1 und 2 folgender neuer Satz eingeschoben:
 § 19. Aus den Arbeitgebern entnommene Beisitzer, die erst nach ihrer Wahl Mitglied einer im § 13 Absatz 3 bezeichneten Innung werden, sowie aus den Arbeitern entnommene Beisitzer, die erst nach ihrer Wahl bei einem Mitgliede einer solchen Innung in Arbeit treten, bleiben bis zur nächsten Wahl im Amte.
 IX. Der § 25 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Das neue Gewerbegerichts-Gesetz.
 Mit dem 1. Januar 1902 tritt das „Gesetz zur Abänderung des Gesetzes betr. die Gewerbegerichte“ vom 29. Juli 1890 in Kraft. Wir veröffentlichen nachstehend den Wortlaut dieses Gesetzes:
 Artikel 1.
 Das Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 erhält die Ueberschrift:
Gewerbegerichts-Gesetz
 und wird geändert wie folgt:
 I. Hinter § 1 wird folgender neuer Paragraph eingestellt:
 § 1a. Für Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, muß ein Gewerbegericht errichtet werden. Die Landeszentralbehörde hat erforderlichenfalls die Errichtung nach Maßgabe der Vorschriften des § 1 Abs. 5 anzuordnen, ohne daß es eines Antrages beteiligter Arbeitgeber oder Arbeiter bedarf.
 II. Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 § 3 Abs. 1. Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig in Streitigkeiten:
 1. Ueber den Eintritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches, Zeugnisses, Lohnbuches, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuches.
 2. Ueber die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse.

3. Ueber die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Gerätschaften, Kleidungsstücken, Rantionen und dergleichen, welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind.
 4. Ueber Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher, Krankentafelbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung.
 5. Ueber die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§ 53a, 65, 72, 73 des Krankenversicherungsgesetzes).
 6. Ueber die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.
 III. Im § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 3 Nr. 1 bis 3“ ersetzt durch die Worte: „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“, und im Satz 2 die Worte „§ 3 Nr. 4“ durch die Worte: „§ 3 Abs. 1 Nr. 6“.
 IV. Dem § 5 wird folgende Vorschrift als Absatz 2 hinzugefügt:
 § 5 Absatz 2. Schiedsverträge, durch welche die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für künftige Streitigkeiten ausgeschlossen wird, sind nur dann rechtswirksam, wenn nach dem Schiedsvertrage bei der Entscheidung von Streitigkeiten Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl unter einem Vorsitzenden mitzuwirken haben, welcher weder Arbeitgeber oder Angestellter eines beteiligten Arbeitgebers, noch Arbeiter ist.
 V. Der § 10 erhält folgende Fassung:
 § 10. Zum Mitglied eines Gewerbegerichts soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet und in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung zurückerstattet hat. Als Beisitzer soll nur berufen werden, wer in dem Bezirke des Gerichts seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist.
 Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 31, 32), können nicht berufen werden.
 VI. Der § 13 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:
 § 13. Zur Teilnahme an den Wahlen (§ 12) ist nur berechtigt, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und in dem Bezirke des Gewerbegerichts Wohnung oder Beschäftigung hat. Die im

§ 10 Abs. 2 bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.
 Ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichts auf bestimmte Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetrieben beschränkt (§ 6 Abs. 1), so sind nur die Arbeitgeber und Arbeiter dieser Betriebe wählbar und wahlberechtigt.
 Mitglieder einer Innung, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit des § 81 b Nr. 4 und der §§ 91 bis 91b der Gewerbeordnung errichtet ist, sowie deren Arbeiter sind weder wählbar noch wahlberechtigt.
 § 13a. Die näheren Bestimmungen über die Wahl und das Verfahren bei derselben werden durch das Statut getroffen. Es kann insbesondere festgesetzt werden, daß bestimmte gewerbliche Gruppen je einen oder mehrere Beisitzer zu wählen haben. Auch ist eine Regelung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zulässig; dabei kann die Stimmenabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden, die bis zu einem im Statute festgesetzten Zeitpunkte vor der Wahl einzureichen sind.
 Ist in der Statute bestimmt, daß die Gemeindebehörde Wahlen aufzustellen hat, so sind die Polizeibehörden sowie Krankenkassen, welche im Bezirke des Gewerbegerichts bestehen oder eine örtliche Verwaltungsstelle haben, verpflichtet, der Gemeindebehörde auf Verlangen die für die Fertigung der Wählerliste für Arbeitgeber und Arbeitnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben, insbesondere Einsicht der Mitgliederverzeichnisse beziehungsweise der Gewerbeanzeigen zu gewähren.
 VII. Der § 14, Abs. 1 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:
 § 14, Abs. 1. Als Arbeitgeber im Sinne der §§ 11 bis 13 gelten diejenigen selbständigen Gewerbetreibenden, welche mindestens einen Arbeiter (§ 2) regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen. Den Arbeitgebern stehen im Sinne der bezeichneten Vorschriften die mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern sie nicht nach § 2, Abs. 2 als Arbeiter gelten.
 VIII. Im § 19 wird zwischen Abs. 1 und 2 folgender neuer Satz eingeschoben:
 § 19. Aus den Arbeitgebern entnommene Beisitzer, die erst nach ihrer Wahl Mitglied einer im § 13 Absatz 3 bezeichneten Innung werden, sowie aus den Arbeitern entnommene Beisitzer, die erst nach ihrer Wahl bei einem Mitgliede einer solchen Innung in Arbeit treten, bleiben bis zur nächsten Wahl im Amte.
 IX. Der § 25 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 25. Zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirke die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist oder sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben.

Unter mehreren zuständigen Gewerbegerichten hat der Kläger die Wahl.

X. § 31 Abs. 4 wird gestrichen, (betr. Postzustellung).

XI. Der § 40 erhält folgenden Zusatz:
§ 40 Abs. 6. Erscheinen in dem zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmten Termine die Parteien oder eine derselben nicht, so finden die Vorschriften der §§ 37, 38 Anwendung, auch wenn eine Beweisaufnahme vorausgegangen war.

XII. §§ 41 und 42 werden gestrichen.

XIII. Im § 49 Abs. 1 erhält die Nr. 4 folgende Fassung:

§ 49 Abs. 1. Nr. 4: der Spruch des Gerichts in der Hauptsache und in Betreff der Kosten. Der Betrag der letzteren mit Einschluß einer der obliegenden Partei etwa zu gewährenden Entschädigung für Zeitverfallung soll, soweit sie sofort zu ermitteln sind, im Urtheil festgestellt werden.

XIV. Im § 52 wird der Abs. 2 gestrichen.

XV. Hinter § 55 wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

§ 55a. Die Aufsehung einer Entscheidung des Gewerbegerichts kann auf Mängel des Verfahrens bei der Wahl der Beisitzer oder auf Umstände, welche die Wählbarkeit eines Beisitzers zu dem von ihm beklebten Amte nach Maßgabe dieses Gesetzes ausschließen, nicht gestützt werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Aufsehung darauf gestützt wird, daß ein Beisitzer zu den im § 10 Abs. 2 bezeichneten Personen gehöre.

XVI. Der § 61 erhält folgende Fassung:

§ 61. Das Gewerbegericht kann bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden.

XVII. Hinter § 62 werden folgende neue Paragraphen eingefügt:

§ 62a. Erfolgt die Anrufung nur von einer Seite, so soll der Vorsitzende dem andern Theile oder dessen Stellvertretern oder Beauftragten Kenntniß geben und zugleich nach Möglichkeit dahin wirken, daß auch dieser Theil sich zur Anrufung des Einigungsamtes bereit findet.

§ 62b. Auch in anderen Fällen soll der Vorsitzende bei Streitigkeiten der im § 61 bezeichneten Art auf die Anrufung des Einigungsamtes hinzuwirken suchen und dieselbe den Beteiligten bei geeigneter Veranlassung nahe legen.

§ 62c. Der Vorsitzende ist befugt, zur Einleitung der Verhandlung und in deren Verlauf an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann hierbei, wenn das Einigungsamt gemäß § 62 oder § 62a angerufen worden ist, für den Fall des Nichterscheins eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark androhen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Z.-P.-O. statt.

Eine Vertretung beteiligter Personen durch deren allgemeine Stellvertreter (§ 45 der Gewerbeordnung) Prokuristen oder Betriebsleiter ist zulässig.

XVIII. Der § 63 erhält folgende Fassung:

§ 63. Das Gewerbegericht, welches als Einigungsamt thätig wird, besteht neben dem Vorsitzenden aus Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl.

Die Vertrauensmänner sind von den Beteiligten zu bezeichnen. Erfolgt die Bezeichnung nicht, so werden die Vertrauensmänner durch den Vorsitzenden ernannt.

Einigen sich die Beteiligten über die Zahl der zuzuziehenden Vertrauensmänner nicht, so ist die Zahl derselben auf mindestens zwei für jeden Theil zu bestimmen.

Die Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Beteiligten gehören.

Der Vorsitzende ist befugt, eine oder zwei unbeteiligte Personen als Beisitzer mit beratender Stimme zuzuziehen; vor der Zuziehung sind die beiden Theile zu hören.

XIX. Im § 64 erhält der zweite Satz des Absatzes 1 folgende Fassung:

§ 64. Das Einigungsamt oder, im Falle des § 62a, der Vorsitzende des Gewerbegerichts, ist befugt, zur Aufklärung der in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

XX. Im § 67, Abs. 2, Satz 2 werden die Worte „Beisitzer und“ gestrichen.

XXI. Hinter § 69 wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

§ 69a. Das Gewerbegericht als Einigungsamt ist nicht zuständig, wenn bei der Streitigkeit aus-

schließlich Innungsmitglieder und deren Arbeiter beteiligt sind, und für die Innung zur Erfüllung der in § 81a Nr. 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Aufgabe ein besonderes Einigungsamt besteht, dessen Zusammensetzung und Thätigkeit durch das Statut entsprechend den Bestimmungen der §§ 62 bis 69 dieses Gesetzes geregelt sind. Ausen beide Theile das Gewerbegericht als Einigungsamt an, so ist dieses auch bei solchen Streitigkeiten zuständig.

XXII. Der § 70 erhält folgende Fassung:

§ 70. Das Gewerbegericht ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für welchen es errichtet ist, Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben.

Das Gewerbegericht ist berechtigt, in gewerblichen Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten.

Zur Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten, sowie zur Vorbereitung von Anträgen können Ausschüsse aus der Mitte des Gewerbegerichts gebildet werden.

Diese Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, welche die Interessen beider Theile berühren, zu gleichen Theilen aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzt sein.

Das Nähere bestimmt das Statut.

XXIII. Der § 71 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 71 Abs. 1. Ist ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden, so kann bei Streitigkeiten der im § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 5 bezeichneten Art jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher u. s. w.) nachsuchen. Zuständig ist der Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirk die streitige Verpflichtung aus dem Arbeitsverhältnisse zu erfüllen ist oder sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet, oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben.

XXIV. Im § 73 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

§ 73. Ein unmittelbarer Zwang zur Vornahme einer Handlung ist nur im Falle des § 127 d der Gewerbeordnung zulässig; die Leistung von Diensten aus einem Dienstvertrage kann durch Geldstrafen nicht erzwungen werden.

XXV. § 77 Abs. 2 Ziffer 6 wird statt § 63 Abs. 3 gesetzt: § 63 Abs. 4.

XXVI. Der § 78 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 78. Soweit nach den Vorschriften des Krankenversicherungs-Gesetzes die Entscheidung von Streitigkeiten über die Berechnung und Anrechnung von Versicherungsbeiträgen und Eintrittsgeldern in Gemäßheit dieses Gesetzes zu erfolgen hat, finden die Vorschriften der §§ 71 bis 75 auch dann Anwendung, wenn es sich um Versicherungsbeiträge anderer als der im § 2 bezeichneten Arbeiter handelt. Die Zuständigkeit des Gemeindevorstehers wird in diesem Falle nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Gewerbegericht für die Gemeinde errichtet ist.

XXVII. Im § 79 wird der Absatz 3 gestrichen.

XXVIII. Hinter § 80 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 80a. In dem Verhältnisse der Innungen, der Innungsschiedsgerichte und der im § 80 bezeichneten Gewerbegerichte zu den ordentlichen Gerichten und zu den gemäß § 1 errichteten Gewerbegerichten, finden die Vorschriften des § 26 entsprechende Anwendung.

Artikel 2.

Rechtsstreitigkeiten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden sind, werden nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

Artikel 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Gewerbegerichts-Gesetzes, wie er sich aus den in Artikel 1 vorgesehenen Änderungen ergibt, unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen und unter Weglassung des § 81 durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen. Hierbei sind den Verweisungen auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung und der Gewerbeordnung diese Gesetze in ihrer gegenwärtigen Fassung zu Grunde zu legen.

Soweit in anderen Gesetzen auf Vorschriften des Gesetzes, betr. die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 verwiesen ist, so treten die entsprechenden Vorschriften des vom Reichskanzler bekannt gemachten Textes an ihre Stelle.

Artikel 4.

Die Vorschriften der Artikel 1 und 2 treten am 1. Januar 1902 in Kraft.

Urkundlich
Gegeben: Travemünde, den 30. Juni 1901.

Bekanntmachung der Zentralleitung.

Die Gelder für die aufgebrachten Extrasteuern sollen von den größeren Orten alle acht Tage, von den kleineren Orten alle 14 Tage an den Kassirer Girtmann abgeschickt werden.

Bei Einschickung der statistischen Fragebogen sind die Briefe mit 20 Pfg. zu frankieren.

Achtung, Kollegen!

Der frühere Vertrauensmann von Gebweiler (Ob.-Els.), Albert Deul, hat Gebweiler verlassen, ohne mit der Geschäftsleitung abzurechnen. Angeblich soll derselbe in Zürich arbeiten. Wir ersuchen diejenigen Kollegen, die seinen Aufenthalt wissen, uns diesen bekannt zu geben, damit wir die Sache der Staatsanwaltschaft übergeben können.

Die Zentralleitung der Steinarbeiter Deutschlands.

J. A.: P. Oswald.

Berichtigung.

An die Redaktion des „Steinarbeiter“
Königsplatz-Berlin, Bergstraße 30-31.

Betreffs des Artikels „Der Kampf unserer Berufsge nossen in Schlefien“ in Nr. 28 des „Steinarbeiter“ eruchen wir Sie folgende Richtigstellung der Thatsachen laut § 11 des Preßgesetzes in Ihrem Blatte, „Der Steinarbeiter“ und zwar in nächster Nummer aufzunehmen:

Es ist eine grobe Unwahrheit, daß der Streik in Striegau durch eine Lohnreduzierung von 10-60 pCt. entstanden ist, vielmehr ist derselbe in ganz frivoler Weise von den Steinarbeitern provoziert worden, indem dieselben mit folgenden Forderungen an die Arbeitgeber herantraten:

1. Stellung des Geschirres und der Schmiedehämmer auf Kosten der Arbeitgeber, sind 10 pCt. Lohnerhöhung.
2. Beschaffung der rohen Werkstücke von den Drechern in Lagelohn - d. h. die noch nicht von den Drechern fertig gestellten Werkstücke sollten im Lagelohn transportiert und umgeliefert werden, um dann in Afford wieder zerpalten zu werden, welche Arbeit aber in den Affordlägen inbegriffen ist - sind wieder mindestens 10 pCt. Lohnerhöhung.
3. Anerkennung eines neu eingereichten Normaltarifes, in dem Lohnerhöhung von 10, 20-30 pCt. und mehr gefordert wurden. Also wurden 20-60 pCt. Lohnerhöhung gefordert.

Diese Forderungen konnten bei der jetzigen schlechten Geschäftslage nicht ohne weiteres bewilligt werden. Bei den stattgehabten Unterhandlungen haben nicht die Arbeitgeber, sondern die Steinarbeiter selbst die Verhandlungen abgebrochen. Da durch das Vorgehen der Arbeiter die unterzeichneten Steinbruchbesitzer zu geschlossener Stellungnahme gezwungen wurden, so wurde gemeinsam ein für sämtliche Betriebe geltender Normallohn tarif ausgearbeitet und der Lohnkommission eingesandt. Da früher jeder Betrieb einen eigenen Tarif besaß, so sind selbstverständlich in dem neuen Tarif, gegenüber den alten bei einigen Positionen kleine Differenzen entstanden, von einer Reduzierung der Löhne von 10-60 pCt. kann jedoch keine Rede sein. Im Gegentheil sind verschiedene Positionen sogar erhöht worden und einzelne Betriebe zahlen in Folge des neuen Normaltarif fast durchschnittlich bedeutend höhere Löhne, als dieselben bis jetzt gezahlt haben. Klagen über schlechte Verhältnisse der Steinarbeiter haben nicht ihren Grund in den Löhnen, sondern in dem „Blau machen“, das hier sehr in Blüte steht, da es nichts Ungewöhnliches ist, daß ein Steinarbeiter 2 ja 3 Tage in der Woche überhaupt nichts arbeitet. Noch viel frivoler war das Verhalten des Steinarbeiter der Firma G. Sebastian in Häslich. Trotdem dieser Betrieb der einzige in Häslich ist, der nach Tarif, was auch auf der Landeskonferenz der schlesischen Steinarbeiter bestätigt wurde (siehe Bericht darüber in Nr. 24 des „Steinarbeiter“) und wie die Arbeiter selbst zugeben die höchsten Löhne bezahlt, stellten die Arbeiter am 3. Pfingstfeiertag die Arbeit ein, ohne vorher einen Grund zur Unzufriedenheit gehabt zu haben oder überhaupt vorher etwas darüber geäußert zu haben. Im Gegentheil liegen sich die Steinarbeiter am Pfingst- Sonabend noch nicht fertig gestellte Arbeiten voll bezahlen und Vorwärts geben, was auch in anbetragt des Pfingstfestes geschehen ist. Am 2. Feiertage erhielt Herr S. einen Brief, des Inhalts, daß die Häslicher Steinarbeiter dieselben Forderungen stellen wie die Striegauer und stellten die Leute am 3. Feiertage ohne weiteres die Arbeit ein. Dieselben haben also sich vorsätzlich und mit vollem Bewußtsein des Betruges schuldig gemacht.

Schließlich erwähnen wir noch, daß sämtliche Besitzer der hiesigen Granitbruchbetriebe seit den letzten 3 Jahren jedes Jahr an Löhnen, Afford- wie Lagelöhne zugelegt, resp. höhere Löhne bezahlt haben, daß wir aber nun an der äußersten Grenze angelangt sind resp. mit Rücksicht auf die schlechte Geschäftslage in unserer Industrie höhere Löhne nicht mehr bezahlen können. Aus alledem ist klar zu ersehen, daß der von den Steinarbeitern provozierte Streik kein Abwehr-, wohl aber ein Angriffs-Streik ist.

G. Sebastian, A. Weiß, Weiß & Heidrich, Ernst Rohr, F. Roder, Paul Bartsch, H. Seidel.

Dem Gesetze Rechnung tragend, haben wir diese Richtigstellung gebracht, können es jedoch nicht unterlassen, nochmals und zwar ausdrücklich darauf zu verweisen, daß Herr Sebastian derjenige war, welcher nicht unterhandeln wollte und den von uns zur Vermittelung und Unterhandlung gesandten Kollegen aus Berlin, im Beisein der Striegauer Steinarbeiter, die Thüre wies.

Ferner ist die Lohnreduzierung von 50 pCt. durch Herrn Weiß, im Beisein von ausländischen Steinarbeitern und unseres Geschäftsleiters P. Oswald, wörtlich zugestanden worden. Wie nun der Name des Herrn Weiß unter eine derartige Richtigstellung kommt, ist uns unerklärlich.

Witkin provozieren nicht diejenigen, welche die Hand zur Einigung bieten und geboten haben, sondern diejenigen Herren, welche ihre Namen unter diese, uns die Sache glaubhaft machen wollende Richtigstellung setzten.

Korrespondenzen.

An die Schriftföhre richten wir die Bitte, für die Sitzung - Berichte sogenannte Oktavbogen (ca. 15 x 23 cm) zu verwenden, mit Linie und nur auf einer Seite zu schreiben.

Auerhammer. Am 7. Juli fand zu Schneeberg eine Versammlung der hiesigen Steinarbeiter statt, welche sehr schwach besucht war. Jedenfalls haben es die Kollegen nicht mehr notwendig. — Der Vertrauensmann sprach über die Berufsgesahren der Steinarbeiter sowie über die Denkschrift an den Bundesrath einmüthig. — Des Weiteren verlas der Vertrauensmann die Abrechnung vom zweiten Quartal: Einnahme 486,25 M., Ausgabe 316,78 M., Kassenbestand 169,52 M., welches von den Revisoren für richtig befunden wurde. — Im Verschiedenen wurde der Streit in Striegau besprochen und ermahnt, denselben soviel wie möglich zu unterstützen. — Ferner wurde von den Kollegen Schneebergs vorgeschlagen; sich von Auerhammer zu trennen, und soll jeder Ort für sich eine Zahlstelle bilden. Da die Schneeberger Kollegen sich alle unterschrieben haben, so ist vom 1. Juli 1901 ab Schneeberg und Auerhammer je eine Zahlstelle für sich. — Der Vorsitzende ermahnte die Kollegen, auch in Folge fest zusammenzuhalten und sich gegenseitig zu unterstützen.

Bunzlau. Am 7. Juli tagte hier eine gut besuchte Versammlung. Der Vertrauensmann gab die Abrechnung vom Sommerfest sowie auch die vierteljährliche Abrechnung der Organisation bekannt, welche von den Revisoren sowie von der Versammlung in bester Ordnung gefunden wurden. — Kollege Zimmermann hob hervor, daß der Opfermuth unter den Kollegen während des Tischler-Ausstandes ein guter gewesen sei. — Alsdann wurde eine Resolution angenommen, welche eine Statuten-Änderung des Gewerkschaftsartikels forderte. Diese sei den Gewerkschaften zu unterbreiten, um hierzu Stellung zu nehmen. — Im Weiteren wurde ein Antrag betreffs Regelung der Begräbnisse verstorbener Kollegen einstimmig angenommen. Dieser besagt, daß jedem hier am Ort organisierten Kollegen, welcher stirbt, zur Beerdigung die Trauermusik sowie die Unkosten des Leichenwagens von 10 M. zuzufügen. Bezüglich der Hinterbliebenen auf Trauermusik, so sind denselben 18 M. zu verabfolgen. Ferner muß die Arbeit auf sämtlichen Plätzen, sowie auch in Grabsteingeschäften, innerhalb des halben Tages, an dem der Kollege begraben wird, ruhen. Denjenigen Kollegen, welche in Folge von Krankheit einen anderen Beruf ergreifen, stehen dieselben Anrechte auf Beerdigung u. s. w. zu, wenn sie sich vorteljährlich beim Vertrauensmann zur persönlichen Unterschrift melden, um dadurch zu zeigen, daß sie noch Interesse an ihren Kollegen sowie zur Organisation haben; unterlassen sie dies, sind ihre Anrechte verloren. Ausgeschlossen aber sind diejenigen, welche aus anderen Gründen einen anderen Beruf ergreifen. Fremden durchreisenden Kollegen, welche wegen Krankheit in einem hiesigen Krankenhause verbleiben müssen und hier sterben, wird ein Kranz aus der Organisationskasse bezahlt und von einer Deputation von drei Mann zur letzten Ruhestätte begleitet. Die Deputation wird auf den Plätzen gewählt. — Ferner wurde beschlossen, daß die prozentuale Steuer zur Central-Bibliothek nicht mehr für sich gesammelt, sondern aus der Organisationskasse gebedt wird.

Friedberg (Hessen). Am 7. Juli tagte in Obermörten eine öffentliche Steinarbeiter-Versammlung, welche den Verhältnissen entsprechend gut besucht war. Da die Versammlung früher einberufen war, als nach der ersten Angabe, der Referent aber nach der Zeit des ersten Briefes kam, erschien derselbe leider zu spät. — Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung und besprach kurz die Berufsgesahren der Steinarbeiter. Die betreffende Resolution wurde einstimmig angenommen. — Da beide Revisoren abgereist sind, wählte man Kollegen Anton Wagner und Valentin Morischel. — Für den Striegauer Streit bewilligte die Versammlung 10 M. aus der Kasse; außerdem ergab eine Litzensammlung 3,60 M., welches zusammen abgehickt werden soll. — Da die Arbeit an der Stadtkirche in Friedberg beendet ist, scheint Herr Franz daraufhin seinen Arbeitern mit einer gewissen Schärfe entgegenzutreten. Hoffentlich lassen sich die hiesigen Kollegen dadurch nicht abhalten, auch in Zukunft der Organisation der Steinarbeiter treu zu bleiben. Denn nur Einigkeit macht stark. — Die Kollegen vom Platz Boll haben natürlich alle durch Abwesenheit gegläntzt.

Greiz. Am 7. Juli fand hier eine gut besuchte Versammlung statt. Kollege Seifert wurde als Vertrauensmann gewählt. — Im Gewerkschaftlichen wurden einige örtliche Angelegenheiten geregelt.

Häslacht b. Striegau. Am 10. Juli fand in Dähdorf eine schwach besuchte Steinarbeiter-Versammlung statt. Es wurden die Ursachen des Streits im Allgemeinen und im speziellen auch bei der Firma Sebastian in Häslacht besprochen. Dieser ist eine Folge des Striegauer Ausstandes, da sich die Häslachter Kollegen mit den Kollegen der gleichen Firma in Striegau solidarisch erklärten. Sie wollten nicht den Herrn Firmeninhaber in seinem Vorhaben, die Löhne zu reduzieren, unterstützen. Natürlich konnte das Vorgehen der Häslachter dem Herrn Sebastian wenig gefallen, er hatte nicht vermuthet, daß diese soviel Ehrgefühl besaßen und gemeinsam die Arbeit niederlegen würden. Die Häslachter Kollegen haben sich, da von Herrn Sebastian ihr Vorgehen frivol und unanständig genannt wurde, darob nicht gemindert. Kennen sie doch in ihrem Herrn einen sehr anständigen und liebenswürdigen Meister, welcher für seine Arbeiter stets das Beste will, nur müssen sie Vertrauen zu ihm haben und seine Befehle unverzüglich ausführen. In der Versammlung wurde das Verhalten einiger Dreher gerügt, welche, wie es schien, ihre frühere Ueberzeugung, mit der sie in den Streit getreten, jetzt zu verleugnen suchten. Die letzte Unterhandlung, welche mit Herrn Sebastian stattfand, führte ebenfalls zu keinem Resultat. Frei und offen wurde den Kollegen erklärt, daß sie die Arbeit bedingungslos aufzunehmen hätten, was er später thun würde, wäre seine Sache. Einen Tarif werde er nach seinem Gutdünken aufstellen. Er gab hierbei seine Vertrauensklärung ab. — Die Versammlung kam jedoch zu einem andern Resultat: sie wies das Ansuchen, die Arbeit bedingungslos aufzunehmen, zurück und beschloß gegen wenig Stimmen, den Kampf bis zu Ende durchzuführen, da ein Beschluß, die Arbeit aufzunehmen, gleich-

bedeutend mit einem Streikbrecherbeschlusse wäre. Daraufhin ist von Herrn Sebastian, dem das Resultat mitgetheilt wurde, eine Antwort eingetroffen. Er erklärt nochmals, daß er auf seinem Standpunkte beharre; wenn die Leute kein Vertrauen zu ihm haben, mögen sie machen, was sie wollen; werde jetzt weiter gestreikt, so werde er auch im Winter so lange feiern lassen, wie jetzt gestreikt wird, die Leute mögen sich dann bei ihren Hehern Arbeit holen. In dem Schreiben trägt er noch, auf die letzte Nummer des „Steinarbeiter“ verweisend, ob er die Löhne gekürzt habe. Hier soll gleich bemerkt werden, daß gerade er derjenige ist, welcher rücksichtslos den Arbeitern bei Arbeiten, welche nicht im Tarif vorgeesehen sind, abzudrücken sucht. Die Arbeiter werden vielfach von ihm so hingestellt, als verstanden sie überhaupt nicht, was sie für die Arbeiten zu verlangen hätten. — Zum Schlusse wollen wir dem Herrn, welcher sich als anständig rühmt, noch eine Frage vorlegen: Ist es anständig, wenn Arbeiter Stücke, an welchen sie zwei bis drei Tage gearbeitet, ohne ihre Schuld entzwei gehen, für diese Arbeit nichts bekommen?

Kappelrodeck. Als Referent zu einer am 7. Juli stattgefundenen Steinarbeiter-Versammlung war Kollege Bühler - Strahburg erschienen. Er verhandelt es den Anwesenden Nutzen und Zweck der Organisation in seinen Grundzügen und Handhabungen sachlich zu erläutern. Er behandelte ferner die bestehenden Mißstände auf den Werkplätzen und forderte die uns noch Fernstehenden auf, der Organisation beizutreten, da nur durch festen Zusammenschluß und einmüthiges Handeln die Lage der Steinarbeiter zu verbessern ist. — Allgemeine Zustimmung wurde diesen sachlichen Ausführungen des Kollegen Bühler zu Theil. Nach Aufnahme 5 neuer Mitglieder wurde die Versammlung geschlossen.

Magdeburg. In einer am 27. Juni stattgefundenen öffentlichen Steinarbeiter - Versammlung wurden die statistischen Fragebogen abgenommen. Es stellte sich heraus, daß hierin noch eine große Nachlässigkeit und Saumseligkeit herrscht. — Vom Vertrauensmann, welcher im „Steinarbeiter“ zeitig genug darauf hingewiesen, sowie von dem Ortsstatistiker wurde diese Ungehörigkeiten, wovon bei eventuellen Vorkommnissen die uns zustehenden Rechte abhängen, stark gerügt und die Kollegen aufgefordert, nunmehr ihren Pflichten nachzukommen. Auch sollen die Kollegen die Besammlungen zahlreicher besuchen, um die Mißstände, welche in Magdeburg auf den Plätzen herrschen, zur Sprache zu bringen. Ein Beispiel, inwiefern die Steinarbeiter am Ort der Organisation angehören, sei angeführt: bei Gebrüder Vosümer arbeiten 54 Mann, wovon 2 Steinarbeiter und 7 Schleifer organisiert sind. Es ist mithin noch ein großes Agitationsfeld zu bearbeiten, jeder Kollege müsse helfen. — Des Weiteren wurde beschlossen, zur nächsten Versammlung die Beitragsbücher mitzubringen, um die säumigen Zahler festzustellen, und zur Protest-Versammlung recht zahlreich zu erscheinen, gleichviel ob organisiert oder nicht.

Dhlsdorf. In der am 3. Juli stattgefundenen Versammlung der Steinarbeiter Dhlsdorfs war, wie dies gewöhnlich der Fall, nur der Stamm erschienen. Die Anderen halten es noch immer nicht für nöthig, ihrer Pflicht nachzukommen. Zur Frage: Wie stellen wir uns zu den Ueberstunden? wurde das Verhalten der Firma Burthart und Weier scharf geißelt und folgender Antrag einstimmig angenommen: „Die Ueberstunden, welche als Verlängerung der Arbeitszeit anzusehen sind, kritisch abzulehnen.“ — Die Abrechnung wurde für richtig befunden. Der Ueberbeschuß vom Vergnügen wurde der Krankenzuschußkasse überwiesen. — Betreffs der Denkschrift wird beschlossen, eine öffentliche Versammlung einzuberufen. — In Verchiedenem trägt ein Kollege an, wie sich die Dhlsdorfer Steinarbeiter zur Aufnahme des Steinarbeiters J. M. Arnold stellen. Der derzeitige Vertrauensmann führt unter Anderem aus, daß Arnold gerade durch diese Aufnahme seine Schuld mehr bewiesen denn je, er an seiner Stelle hätte unter solchen Bedingungen die Aufnahme nicht angenommen. Von Seiten des Kollegen W. wird ausgeführt, daß er das Verhalten der Hamburger Kollegen nicht begreifen könnte, da doch in der im April stattgefundenen öffentlichen Versammlung beschlossen wurde: „Der Steinarbeiter J. M. Arnold ist nicht in die Organisation der Steinarbeiter aufzunehmen, bevor er die Unterschlagung in Dhlsdorf geregelt hat.“ Da dies nicht geschehen, weder der Centralleitung noch der Dhlsdorfer Organisation gegenüber, so erkennen die Dhlsdorfer Steinarbeiter die Aufnahme des Arnold nicht an. Es sei ein Hohr für die gesamten Steinarbeiter Deutschlands, wenn sie einen von dem damaligen Vertrauensmann und den zwei Revisoren der Unterschlagung bezichtigten, von einer öffentlichen Versammlung ausgeflohenen Menschen als gleichberechtigten wieder aufnehmen. Weß Seifens Kind er sonst noch ist, hat er ja selber in einem der Briefe an die Centralleitung bewiesen, wo er droht, ein Lump an der Sache zu werden, wenn man seiner Forderung nicht nachkomme. Daß diese Forderung ungerechtfertigt war, ist ihm durch die Untersuchungskommission bewiesen. Wir ersuchen deshalb die Centralleitung in dieser Sache die nöthigen Schritte zu unternehmen. — Sodann wurde beschlossen, die Herren Waigel, welche die Duze noch nicht bezahlt haben, zum letzten mal aufzufordern, diese Sache zu regeln und zwar bis zur nächsten Versammlung.

Niesau. Am 9. Juli fand eine öffentliche Steinarbeiter-Versammlung statt, in welcher 28 Kollegen anwesend waren. Der Zweck der Versammlung war hauptsächlich gegen das langsame Tempo des Grafen Posadowsky, betreffs der versprochenen Schutzbestimmungen, welche für unseren Beruf in Aussicht gestellt sind, zu protestieren. — Kollege Fetisch-Dresden erläuterte hierzu in sachlichen Ausführungen die vielen Gefahren unseres Berufes, sowie die Nachlässigkeit der Unternehmer und Behörden, welche jetzt schon die gesetzlichen Vorschriften soviel wie möglich außer Acht lassen, fühlte zugleich auch die wichtigsten Forderungen, welche wir in unserer Denkschrift niedergelegt haben den Anwesenden vor Augen, worauf einstimmig eine Protest-Resolution zur Annahme gelangte. — In örtlichen Angelegenheiten wählte man in Folge Ueberlassung des Kollegen Haug als Gewerkschaftsbelegten Kollegen Pötsch. Das geplante Sommervergnügen wurde vertagt; den ausständigen Steinarbeitern Striegaus bewilligte man 25 M. aus der Ortskasse. — Die Forderung der Geschäftsleitung Graxsteuer betreffend wurde gutgeheißen. — Durch mehrere Kollegen wurde die Handlungsweise des Steinmeisters Söhne gerügt und als verwerflich bezeichnet. Auch regelte man die Platzgeschenke dahin, daß pro Mann, welcher hier arbeitet, wöchentlich 5 Pf. zu leisten hat, und vom 15. Juli ab jeder Fremde, welcher organisiert ist, 40 Pf. Platzgeschenk erhält.

Reise-Unterstützung.

Einzu kommen:
S o i n e.

Zu kreuzen aus:
G r e f e l d.

Adressen-Änderungen.

Lüneburg. F. Holdberg, Vor dem Rothenthore 45.

Weitere Adressen von Herbergen bezw. Verkehrslokale.

Bensheim (Hessen). Das Fremdengehelt wird bei Alois Pontrah, Dbergasse 11 ausbezahlt.

Bekanntmachungen der Vertrauensleute.

Der Steinmetz Karl Laida, geboren zu Häslacht bei Striegau, zuletzt in Löbejün, hat noch Pflichten zu erfüllen. F. Ziegenhorn, Vertrauensmann, Löbejün.

Erluche die von hier abgereisten Steinarbeiter ihr Fachblatt zu bezahlen, andernfalls die Namen der Betreffenden bekannt gegeben werden.
W. Wopmann, Malzburg.

Der Steinmetz Gerris Antonio aus Italien ist von St. Gallen unter Hinterlassung von Vereins- und Privatschulden verschwunden, angeblich in die Provinz Hannover. Sein von der Schweiz ausgestelltes Verbandsbuch trägt die Nr. 397. Die Vertrauensleute werden ersucht dieses zu beachten.
Der Zentralvorstand des Steinarbeiter-Verbandes der Schweiz.

Erluche sämtliche Vertrauensleute sowie Kollegen mit der Adresse des Steinhauer Emil Schreiner aus Lichtentanne, geb. den 24. Mai 1875 mittheilen zu wollen.
Friedrich Feind, Vertrauensmann, Oldenburg.

Den Steinarbeitern August Ditto aus Merzdorf, geb. den 22. April 1852; Wilhelm Engmann aus Waltersdorf, geb. den 3. November 1857; August Scholz aus Merzdorf, geb. den 25. April 1881; Bruno Kolke aus Kimmersatt, geb. den 28. März 1882; Josef Bielel aus Böh (Böhmen), geb. den 7. September 1867; Augustin Ringel aus Parisdorf (Böhmen), geb. den 2. Mai 1855; Hermann Lubrich aus Merzdorf, geb. den 9. Dezember 1864; Bruno Lorenz aus Katmannsdorf, geb. den 27. Oktober 1878; Josef Czaja aus Rudzinitz, geb. den 16. März 1860; Heinrich Buttig aus Krumböls, geb. 14. Dezember 1875 ist kein neues Buch auszustellen, da die ihrigen noch hier liegen, ohne den Verpflichtungen am Orte nachgekommen zu sein. Ferner werden diejenigen Kollegen, welche noch Verpflichtungen an hiesigen Zahlstellen haben, aufgefordert, binnen acht Tagen zu regeln, widrigenfalls die Säumigen im „Steinarbeiter“ bekannt gegeben werden.
Carl Walta, Vertrauensmann, Puchsdorf i. Schl.

Erluche die Vertrauensleute dem Steinmetz Adalbert Stanislauski, geb. den 12. April 1873 zu Posen, kein neues Buch auszustellen, selbiger hat sein Buch hier verpfändet.
D. Poser, Vertrauensmann, Leipzig 1.

Der Steinmetz Fritz Diernann wird aufgefordert seinen Verpflichtungen einem Kollegen gegenüber nachzukommen, ebenfalls werden die Vertrauensmänner ersucht, seine Adresse an mich gelangen zu lassen.
Otto Zimmermann, Vertrauensmann, Bunzlau, Löffelweg Nr. 9.

Der Steinmetz Alfred Scherf, geb. 21. Dezember 1875 zu Stadtrenda, Kreis Weimar, ist unter Mitnahme gesammelter Streikunterstützungs-Gelder heimlich von Osterholz verschwunden. Die Vertrauensleute und Kollegen allerorts werden ersucht denselben anzuhalten.
E. Wentz, Vertrauensmann, Osterholz.

Dem Steinmetz Rudolf Flügel aus Senzen in Böhmen ist kein neues Buch auszustellen, sein Buch liegt hier. In öffentlicher Versammlung wurde beschlossen, von dem Steinmetz Richard Klinski aus Trebitz, Provinz Brandenburg, freiwillige Beiträge nicht mehr anzunehmen. Für Grenzer aus Breslau liegt hier ein Brief aus Copitz.
F. Holdberg, Vertrauensmann, Lüneburg.

Tricsenried. Am 7. Juli fand eine sehr gut besuchte Steinarbeiter-Besprechung statt. Schmah-Blaumberg referirte über Zweck und Nutzen der Organisation, sowie über die Berufsgesahren in der Steinbranche. Auch bemühte er sich, die neugebildete Zahlstelle so gut wie möglich zu instruiren, was seitens der Kollegen beifällig aufgenommen wurde. In die Lohnkommission wurden gewählt die Kollegen Reimer, Aneberg und Schnelldorfer. — Zum Schlusse wurden die Kollegen nochmals durch Genossen Schmah eindringlich ermahnt, fest und treu zur Organisation zu halten, um die neugebildete Zahlstelle zu kräftigen.

Am a. D. Zu einer Protest-Versammlung hatten sich die Steinarbeiter Ulms am 3. Juli versammelt. Kollege Durda legte in 3/4 stündiger Rede an der Hand der Denkschrift auch die zutreffenden Thatsachen und Zahlen, welche dieselbe enthält, den Kollegen vor Augen. Ein Mahnwort an die Kollegen, sich der Organisation anzuschließen, hatte Erfolg, 4 Mann erklärten ihren Beitritt. — Im Weiteren konnte noch die erfreuliche Thatsache bekannt gegeben werden, daß die Künstlerbauleitung den dort beschäftigten Steinmetzen die achtstündige Arbeitszeit bei gleichem Tagelohn bewilligt hat. Die Bestimmung ist bereits am 1. Juli in Kraft getreten.

